

SVA	Schweizerischer Verband der Akademikerinnen
ASFDU	Association Suisse des Femmes Diplômées des Universités
ASL	Associazione Svizzera delle Laureate
ASA	Associazion Svizra da las Academicras

STATUTEN

I. Name, Sitz, Zweck und Tätigkeit

	Teilrevidierte Statuten Version 10. Mai 2025 der DV zur Genehmigung vorgelegt
Art. 1 Name, Sitz	<p>Unter dem Namen „Schweizerischer Verband der Akademikerinnen“ (SVA) – „Association Suisse des Femmes Diplômées des Universités“ (ASFDU) – „Associazione Svizzera delle Laureate“ (ASL) – „Associazion svizra de las Academicras“ (ASA) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).</p> <p>Sitz des Vereins ist der Wohnsitz der Präsidentin oder einer der Co-Präsidentinnen bei einem Co-Präsidium.</p> <p>Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.</p>
Art. 2 Zweck	<p>Der SVA bezweckt den Zusammenschluss der in kantonalen oder regionalen Sektionen organisierten Akademikerinnen aller Studienrichtungen ungeachtet ihrer Nationalität, politischen Ausrichtung, Herkunft oder Religion, vorausgesetzt, dass sie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte respektieren.</p> <p>Die Bezeichnung Akademikerinnen umfasst Hochschulabsolventinnen in Anlehnung an Art. 4 sowie Art. 11-13 in der Verordnung 414.205.1 zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz HFKG (1) (Stand 01.01.2024)^{1 & 2}</p> <p>Der SVA ist Mitglied des „Internationalen Verbandes der Akademikerinnen“ (Graduate Women International [GWI]) und gehört auch der europäischen Gruppe von nationalen Verbänden, dem „University Women of Europe“ (UWE) an.</p>
Art. 3 Tätigkeit	<p>Der Verband fördert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die wissenschaftliche und berufliche Tätigkeit der Frauen sowie den Erwerb höherer Qualifikationen von Frauen sowie die Förderung Mädchen bereits ab Stufe Gymnasium. 2. Die Unterstützung von Frauen im Berufsleben, insbesondere im Hinblick auf Gleichstellung und Übernahme von Führungspositionen.

SVA	Schweizerischer Verband der Akademikerinnen
ASF DU	Association Suisse des Femmes Diplômées des Universités
ASL	Associazione Svizzera delle Laureate
ASA	Associazion Svizra da las Academicras

	<p>3. Die Pflege von Freundschaft und Solidarität unter Frauen mit tertiärer Ausbildung im In- und Ausland.</p> <p>4. Die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben.</p> <p>5. Die Teilhabe an gesellschaftlichen Veränderungen und der Bildungspolitik.</p> <p>6. Die Verwirklichung der Programme des GWI.</p> <p>Durch die Mitgliedschaft bei GWI hat der SVA als NGO Beobachterstatus bei den UNO-Versammlungen.</p> <p>Durch die Mitgliedschaft bei UWE hat er Einsitz im Europarat und seinen Kommissionen und kann sich am Austausch von Erfahrungen im European Project beteiligen.</p>
--	---

II. Sektionen, Mitglieder

Art. 4 Sektionen	<p>Der Verband besteht aus den Mitgliedern der ihm angeschlossenen Sektionen. Die Sektionen arbeiten an der Verwirklichung des Verbandszweckes mit.</p> <p>Eine Sektion besteht aus mindestens 10 Mitgliedern. Einzelne Sektionen können sich zu regionalen Gruppen zusammenschliessen.</p> <p>Vorausgesetzt, dass diese den Statuten des SVA nicht widerspricht, sind die Sektionen frei in der Gestaltung ihrer Organisation.</p> <p>Die Aufnahme einer neuen Sektion in den schweizerischen Verband erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung. Vorgängig unterbreitet die neue Sektion ihre Gründungsstatuten dem Vorstand des Verbandes zur Genehmigung. Änderungen der Sektionsstatuten sind ebenfalls dem Vorstand des Verbandes zur Genehmigung vorzulegen. Dieser darf sie jedoch in beiden Fällen nur auf ihre Übereinstimmung mit den Verbandsstatuten überprüfen.</p> <p>Die Sektionen können anderen Organisationen beitreten, sofern dadurch nicht gegen die vorliegenden Statuten verstossen wird und nur lokale, kantonale oder regionale Verpflichtungen übernommen werden.</p>
Art. 5 Ordentliche Mitglieder	<p>Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder erfolgt durch die Sektionen, der Wohnsitz ist dabei unerheblich. Ordentliche Mitglieder der angeschlossenen Sektionen sind gleichzeitig Mitglieder des SVA.</p> <p>Als ordentliche Sektionsmitglieder können Frauen mit einer tertiären Ausbildung ungeachtet ihrer Herkunft aufgenommen werden, die der Sektion einen Ausweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder</p>

	<p>einen gleichwertigen, vom GWI anerkannten Abschluss vorlegen. Bei Zweifeln über die Anerkennung eines Diploms ist der Vorstand des SVA zuständig. Die jeweils anerkannten Ausweise sind Anhang 1 zu entnehmen, welcher regelmässig durch den Vorstand angepasst wird.</p> <p>Der Ausschluss von Mitgliedern aus den Sektionen erfolgt gemäss den Bestimmungen der jeweiligen Sektion.</p> <p>Die Sektionen melden Mutationen im Mitgliederbestand laufend dem Sekretariat, spätestens jedoch bei Fälligkeit der Beiträge.</p>
Art. 6 Freimitglieder, Ehrenmitglieder	<p>Nach 50 Jahren werden Einzelmitglieder der Sektionen zu Freimitgliedern und sind damit von der Zahlung des obligatorischen Jahresbeitrages an den SVA befreit.</p> <p>Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verband erworben haben, können von den einzelnen Sektionen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Sektionen haben für diese Mitglieder dem SVA den ordentlichen Jahresbeitrag zu überweisen.</p> <p>Der SVA hat das Recht, den einzelnen Sektionen Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern zu unterbreiten. Wird die vorgeschlagene Person Ehrenmitglied, entfällt der ordentliche Jahresbeitrag an den SVA.</p>
Art. 7 Ausserordentliche Mitglieder	<p>Es steht den Sektionen frei, nach Massgabe ihrer Statuten ausserordentliche Mitglieder aufzunehmen. Diese werden nicht Mitglieder des SVA.</p>

III. Organisation

Art. 8 Organe	<p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> A. Delegiertenversammlung B. Vorstand C. Präsidentinnenkonferenz D. Revisionsstelle
-------------------------	--

A. Delegiertenversammlung

Art. 9 Delegierten- versammlung	Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
Ordentliche DV	Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Teilnahme steht jedem Mitglied offen, stimmberechtigt sind jedoch nur die Delegierten.
Ausser- ordentliche DV	Eine ausserordentliche Delegierten-versammlung kann einberufen werden: <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Beschluss des Vorstandes; 2. durch die Revisionsstelle für die in ihre Kompetenz fallenden Geschäfte; 3. auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder; 4. durch die Präsidentinnenkonferenz; 5. durch die Delegiertenversammlung.
Art. 10 Zusammen- setzung	Pro 10 ordentliche Mitglieder haben die Sektionen das Recht, eine Delegierte an die Delegiertenversammlung zu entsenden, mindestens 3, höchstens 15. Voraussetzung ist die Überweisung der entsprechenden Verbandsbeiträge bis zum 30. November. Vorstandsmitglieder des SVA können nicht als Delegierte nominiert werden.
Art. 11 Einberufung	Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. Im Falle von Statutenänderungen sind die Anträge der Einladung beizulegen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf nicht abgestimmt werden. Über dringliche Anträge, die von mindestens zwei Delegierten aus zwei verschiedenen Sektionen oder von zwei Mitgliedern des Vorstandes gestellt werden, kann abgestimmt werden, sofern dies mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Ausgenommen sind Statutenänderungen.

Art. 12 Antragstellung	<p>Zur Antragstellung an die Delegiertenversammlung sind berechtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vorstand; 2. die Revisionsstelle; 3. die Präsidentinnenkonferenz; 4. jede Sektion; 5. jedes Mitglied. <p>Zu traktandierende Anträge von Sektionen und Mitgliedern sind bis spätestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.</p> <p>Vorbehalten bleiben mündliche und schriftliche Anträge zu den Traktanden vor und während der Delegiertenversammlung sowie Art. 33.</p>
Art. 13 Kompetenzen	<p>Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidiums; 2. Genehmigung der Jahresrechnung, Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle; 3. Entlastung des Vorstandes; 4. Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Mitgliederbeiträge; 5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums; 6. Genehmigung und Auflösung von Arbeitsgruppen; 7. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle; 8. Genehmigung und Änderung der Statuten und des Spesenreglementes; 9. Festlegung der Richtlinien der Tätigkeiten des Verbandes; 10. Einrichtung eines Sekretariates; 11. Aufnahme neuer Sektionen; 12. Bestimmung von Tagungsort und Datum der ordentlichen Delegiertenversammlung im nächsten und übernächsten Kalenderjahr; 13. Beschlussfassung über die Gründung von Stiftungen zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben, Genehmigung der Stiftungsurkunde sowie allfälliger Anpassungen; 14. Wahl von Mitgliedern des Stiftungsrates der Stiftungen des SVA, soweit die Stiftungsurkunde dies vorsieht; 15. Kenntnisnahme der Jahresberichterstattung der Stiftungsräte; 16. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft des Verbandes bei anderen Organisationen; 17. Bewilligung zur Organisation eines Kongresses der GWI oder der UWE; 18. Beschlussfassung über Anträge, welche vom Vorstand vorgelegt werden; 19. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens (Art. 33);

	20. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
Art. 14 Wahlen, Beschlüsse	<p>Jede Delegierte verfügt über eine Stimme. Sie kann sich durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch eine andere Delegierte vertreten lassen.</p> <p>Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern die Delegiertenversammlung nicht etwas anderes beschliesst.</p> <p>Sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes vorschreiben, erfolgen Beschlussfassung und Wahlen mit einem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.</p> <p>Für die Wahl des neuen Präsidiums ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat das amtierende Präsidium den Stichentscheid.</p> <p>Für eine Statutenrevision ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich, für die Auflösung des Verbandes zusätzlich das absolute Mehr der Sektionen. Statutenänderungen sind der GWI zur Genehmigung vorzulegen.</p>
Art. 15 Vorsitz, Protokoll	<p>Das Präsidium hat den Vorsitz in der Delegiertenversammlung ist die Präsidentin. Es kann bei Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten werden.</p> <p>Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidium und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.</p>

B. Vorstand

Art. 16 Zusammen- setzung	<p>Der Vorstand besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Präsidium (2 Co-Präsidentinnen oder 1 Präsidentin und 1 Vizepräsidentin); 2. Finanzverantwortlicher (Kassierin); 3. Kommunikationsverantwortlicher; 4. Programmverantwortlicher; 5. einer oder zwei Verantwortlichen für Internationales (CIR und CER);
--	---

	<p>6. einem oder zwei weiteren Mitgliedern, wenn nötig.</p> <p>Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist auf die Bereitschaft und die Motivation, Verantwortung für die anstehenden Aufgaben zu übernehmen sowie auf eine möglichst ausgewogene Vertretung der Sprachregionen und Sektionen zu achten. Unterschiedliche fachliche und berufliche Kenntnisse der Mitglieder sind von Vorteil.</p> <p>Das Präsidium kann als Co-Präsidium geführt werden. Ein Co-Präsidium hat zwei Stimmen, alle anderen Ressorts haben je eine Stimme. Sollte das Präsidium als Co-Präsidium geführt werden, entfällt das Amt der Vizepräsidentin. Das Präsidium muss seinen Wohnsitz in der Schweiz haben.</p>
Art. 17 Amtdauer	Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt und können zweimal wiedergewählt werden.
Art. 18 Kompetenzen	<p>Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Verbandes.</p> <p>Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Delegiertenversammlung; 2. Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung; 3. Verwaltung der Finanzen; 4. Umsetzung der von der Präsidentinnenkonferenz festgelegten Strategie; 5. Vorbereitung eines nationalen Tätigkeitsprogrammes für die Sektionen, gestützt auf Art. 3 der Statuten sowie im Rahmen des von der GWI beschlossenen Dreijahresprogrammes; 6. Information der Sektionen und ihrer Mitglieder betreffend nationale und internationale Fragen; 7. Ausarbeitung von Vernehmlassungen zu Bundeserlassen, welche Interessen der Frauen, insbesondere der Akademikerinnen, betreffen; 8. Erlass bzw. Genehmigung von internen Reglementen, mit Ausnahme des Spesenreglementes; 9. Pflege der Beziehungen zur GWI und UWE; Wahl der Delegierten für den Kongress der GWI und der UWE; Vorschläge des SVA für die Wahlen in die GWI und UWE; Beschlussfassung über an Kongress und Council zu unterbreitende Resolutionen; 10. Einstellung der Verbandssekretärin. <p>Diese Aufgaben werden durch die unter Art. 16 beschriebenen Ressorts wahrgenommen.</p> <p>Spezialaufgaben können an temporäre Arbeitsgruppen delegiert werden.</p>

Art. 19 Aufgaben- delegation	<i>aufgehoben</i>
Art. 20 Kommissionen	<i>aufgehoben</i>
Art. 21 Sektionsvertre- terinnen	<i>aufgehoben</i>
Art. 22 Sekretariat	Das Sekretariat ist zuständig für sämtliche administrativen Belange des Verbandes. Es unterstützt den Vorstand und das Präsidium insbesondere bei der Organisation und Durchführung der Delegiertenversammlung, der Präsidentinnenkonferenz sowie der Vorstandssitzungen.
Art. 23 Sitzungen	Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch dreimal pro Jahr. Die Stiftungsratspräsidentinnen werden zu den Sitzungen des Vorstandes und zur Präsidentinnenkonferenz eingeladen. Sie informieren den Vorstand über ihre Tätigkeit und nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
Art. 24 Präsidentinnen- konferenz	<i>aufgehoben</i>
Art. 25 Beschluss- fassung	Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn an einer Sitzung die Hälfte der Mitglieder, das Präsidium nicht eingeschlossen, anwesend ist. Wahlen und Beschlüsse erfordern das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Über sämtliche Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen und vom Präsidium und der Protokollführerin zu unterzeichnen. Der Vorstand kann Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg, d.h. per Brief oder E-Mail, fassen, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Die auf diesem Weg getroffenen Beschlüsse müssen ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufgenommen werden.
Art. 26 Zeichnungs- befugnis	Das Präsidium zeichnet zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes kollektiv für den Verband. Die Kassierin sowie ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen je einzeln bei Bank und Post.
Art. 27 Entschädigung	Ein von der Delegiertenversammlung zu genehmigendes Spesenreglement regelt die Entschädigungen.

Art. 28 Rücktritte	<p>Die Mitglieder des Vorstandes geben ihre Demission bzw. ihren Verzicht auf eine Wiederwahl bis spätestens vier Monate vor der Delegiertenversammlung dem Präsidium des SVA sowie ihrer Sektionspräsidentin bekannt.</p> <p>Anschliessend informiert der Vorstand die Sektionen über die freiwerdenden Sitze.</p> <p>Wahlvorschläge der Sektionen sind bis spätestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung an den Vorstand zu richten.</p>
------------------------------	--

C. Präsidentinnenkonferenz

Art. 28bis	<p>Die Präsidentinnenkonferenz setzt sich aus den Präsidentinnen der Sektionen zusammen. Sie findet 2–4-mal pro Jahr statt, mindestens einmal zusammen mit dem Vorstand.</p> <p>Die Präsidentinnen nehmen in der Regel persönlich teil; sie können sich vertreten lassen. Die Präsidentinnenkonferenz wird vom Präsidium einberufen und moderiert.</p> <p>Die Präsidentinnenkonferenz gestaltet die Strategie des SVA, pflegt den Informationsaustausch unter den Sektionen und fördert gemeinsame Aktionen.</p>
	<p>Die Präsidentinnenkonferenz entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Präsidentinnen. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.</p>
Art. 28ter Beschlussfassung	<p>Die Präsidentinnenkonferenz entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Präsidentinnen.</p>

D. Revisionsstelle

Art. 29 Revisionsstelle	<p>Die Delegiertenversammlung wählt für jeweils drei Jahre eine Revisionsstelle.</p> <p>Zu wählen sind entweder zwei Mitglieder aus mindestens zwei verschiedenen Sektionen oder eine aussenstehende Person, welche über die notwendigen Qualifikationen verfügt.</p> <p>Die Revisionsstelle ist wieder wählbar. Sie prüft die Rechnungsführung des Verbandes und erstattet einmal jährlich zuhanden der Delegiertenversammlung über ihre Prüfung schriftlich Bericht.</p>
-----------------------------------	--

IV. Finanzen, Haftung, Geschäftsjahr, Datenschutz

Art. 30 Finanzielles	<p>Der Verband finanziert seine Tätigkeit aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Vermögenserträgen sowie freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten. In begründeten Ausnahmefällen kann auch das Verbandsvermögen dazu verwendet werden.</p> <p>Das Vermögen ist risikolos und unter Beachtung von grösstmöglicher Sorgfalt anzulegen.</p> <p>Die Sektionen entrichten der Verbandskasse bis spätestens am 30. November für jedes ordentliche Mitglied den von der Delegiertenversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.</p>
Art. 31 Haftung	<p>Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen; vorbehalten bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB für Personen, welche für den Verband handeln.</p>
Art. 32 Jahresabschluss	<p>Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Für die Jahresrechnung ist eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung gemäss den Vorschriften des Obligationenrechtes (OR) aufzustellen.</p>
Art. 32a Datenschutz	<p>Der SVA erhebt von seinen Mitgliedern folgende Daten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name 2. Vornamen 3. Adresse 4. Telefonnummer 5. E-Mail 6. Hochschulabschluss 7. Studienrichtung <p>Die Mitgliederdaten werden vom Vorstand bzw. vom Sekretariat des SVA ausschliesslich für die Kommunikation mit den Verbandsmitgliedern und für den Versand von Mitteilungen (Newsletter, Schreiben usw.) an ihre Adresse verwendet.</p> <p>Den Mitgliedern werden die obgenannten Daten in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Daten dürfen weder für politische noch für kommerzielle Zwecke genutzt noch an Dritte weitergegeben werden.</p>

SVA	Schweizerischer Verband der Akademikerinnen
ASFDU	Association Suisse des Femmes Diplômées des Universités
ASL	Associazione Svizzera delle Laureate
ASA	Associazion Svizra da las Academicras

V. Auflösung des Verbandes

<p>Art. 33 Auflösung</p>	<p>Der Verband kann jederzeit durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung aufgelöst werden. Die Beschlussfassung erfolgt gemäss Art. 14.</p> <p>Der Antrag auf Auflösung des Verbandes ist dem Vorstand bis spätestens sechs Monate vor der Delegiertenversammlung einzureichen. Dieser teilt ihn der Präsidentinnenkonferenz bis spätestens vier Monate vor der Delegiertenversammlung mit.</p> <p>Im Falle einer Auflösung fällt das Verbandsvermögen – soweit es nicht zweckgebunden ist – an eine schweizerische Institution, deren Ziele denjenigen des SVA möglichst nahekommen.</p>
-------------------------------------	---

VI. Inkrafttreten

<p>Art. 34 Inkrafttreten</p>	<p>Diese Statuten wurden durch die ordentliche Delegiertenversammlung vom 10. Mai 2025 angenommen und durch das Membership Committee der GWI am xx.xxxx.2025 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 6. April 2019.</p>
---	--